

## Rentner im Visier des Finanzamts

### EINKOMMENSTEUER Überprüfung der Rentenbezieher

**Bis zum Jahr 2004 konnten sich viele Rentner entspannt zurücklehnen. Der steuerpflichtige Anteil der Rente betrug in den meisten Fällen nur 27 Prozent. Daraus ergab sich auch bei weiteren Einkünften, wie beispielsweise einer betrieblichen Altersversorgung, in den meisten Fällen keine Einkommensteuerschuld.**

Von Rudolf Schollmaier

Das änderte sich am 1. Januar 2005 schlagartig. Ab diesem Zeitpunkt schnellte der steuerpflichtige Anteil der Rente einheitlich auf 50 Prozent. Davon waren auch Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten betroffen, die bis 2004 nur minimal besteuert wurden. Zwar führt eine Durchschnittsrente auch ab 2005 noch nicht zur Einkommenssteuerpflicht. Das gilt allerdings nur, wenn keine weiteren Einkünfte, wie eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, private Lebensversicherungsrenten oder beispielweise Mieteinkünfte dazukommen.

In einem neu geschaffenen Paragraphen 22a des Einkommensteuergesetzes wurde ab 2005 eine Meldepflicht aller Rentenzahlstellen zur Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Brandenburg als Datensammelstelle eingeführt. Alle Renten- und Pensionskassen, Versorgungswerke und private Lebensversicherer müssen die gezahlten Renten dorthin melden. Hilfreich für die Datensammler ist dabei die mittlerweile allen Bundesbürgern zugewiesene Identifikationsnummer, die eine unverwechselbare Zuordnung der Rentenzahlungen zu den jeweiligen Empfängern ermöglicht. Ob es nun Fritz Müller nur einmal oder tausendmal gibt, die Rentenzahlungen werden immer exakt dem richtigen Empfänger zugeordnet. Bei der ZfA hat sich damit im Laufe der Jahre ein erheblicher Datenbestand angesammelt. Die Behörde kennt nun jeden Rentner mit all seinen Renten.

Beginnend ab 2010 wurden diese Daten den zuständigen Finanzäm-



tern übermittelt. Dort werden nun die vorhandenen Daten aus anderen Einkünften, beispielsweise Mieteinkünften, mit den Rentenmeldungen zusammengeführt. Fallen dabei bisher nicht erklärte Renten auf oder es ergibt sich bei Zusammenfassung aller Einkünfte erstmals eine Einkommensteuerschuld, ergeht eine Aufforderung an die betroffenen Steuerbürger, Steuererklärungen abzugeben. Diese Aufforderung kann bis zu zehn Jahre zurückreichen. Was zunächst als harmlose Nachfrage getarnt ist, kann schnell zum Steuerstrafverfahren umschlagen.

**Beispiel :** Der Alleinstehende Kenny Nitt bezieht seit zehn Jahren eine Altersrente von 1.300 Euro monatlich. Bei Rentenbeginn war seine private Lebensversicherung fällig geworden. Diese ließ er sich aber nicht auszahlen, sondern vereinbarte mit der Lebensversicherung eine lebenslange monatliche Rentenzahlung in Höhe von 500 Euro. Für seine Zinseinnahmen in Höhe von jährlich 2.700 Euro ließ sich Kenny eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausstellen. Somit blieben alle Einkünfte ohne Steuerabzug. Aller-

dings hatte Kenny beim Antrag auf die Nichtveranlagungsbescheinigung die Rente aus der Lebensversicherung nicht angegeben, weil er sich nicht vorstellen konnte, dass es steuerlich einen Unterschied macht, ob er seinerzeit den Kapitalbetrag steuerfrei vereinnahmt hätte oder eben jetzt die monatliche Rente bezieht. Im Jahr 2011 erhält er Post vom Finanzamt. Das Finanzamt teilt ihm mit, dass seine monatliche Lebensversicherungsrente bekannt wurde und fordert ihn zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf. Das erledigt Kenny umgehend und ist sehr überrascht, dass er alleine für 2011 insgesamt 500 Euro Einkommensteuer nachzahlen muss. Daraufhin fordert das Finanzamt die Abgabe von Einkommensteuererklärungen ab 2005 nach. Kenny gerät in Panik, als ihm das Finanzamt zusätzlich mitteilt, dass ein Steuerstrafverfahren gegen ihn eröffnet wurde.

Für viele Senioren besteht daher Handlungsbedarf. Denn wenn das Finanzamt die Nichterklärung entdeckt hat, ist es für eine strafbefreiende Nacherklärung, auch als Selbstanzeige bekannt, oft zu spät. Zwar lohnt sich dann noch, mit der Strafsachenstelle Kontakt aufzunehmen und über eine Einstellung des Strafverfahrens wegen geringer Schuld zu verhandeln. Die bessere Alternative ist jedoch, sich Klarheit zu verschaffen. Wen Zweifel plagen, ob er denn Einkommensteuer zahlen muss oder nicht, sollte sich entsprechend beraten lassen. Das ist im Vergleich zum fehlenden Nachschlaf und Ärger mit dem Finanzamt regelmäßig die bessere Alternative.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de